

**Vorblatt für Mietverträge, die sich in einem Gebiet mit angespannten Wohnungsmärkten nach § 556d Abs. 2 BGB befindet  
(Anwendungsbereich der sog. Mietpreisbremse)**

Ihre Wohnung befindet sich in einem Gebiet mit angespannten Wohnungsmärkten gem. § 556d Abs. 2 BGB, bei denen die Regelung über die sog. Mietpreisbremse gem. § 556d ff. BGB anwendbar ist. In diesem Gebiet darf die Miete zu Beginn des Mietverhältnisses die ortsübliche Vergleichsmiete höchstens um 10 % übersteigen, sofern die Zulässigkeit der Miete nicht auf § 556e BGB (Berücksichtigung der Vormiete oder einer durchgeführten Modernisierung) oder § 556f BGB (Wohnung, die nach dem 01.10.2014 erstmals genutzt und vermietet wurde bzw. umfassender Modernisierung) beruht. Nach § 556g Abs. 1a Satz 1 BGB ist der Vermieter in den Fällen, in denen eine von § 556d Abs. 1 BGB abweichende und nach § 556e BGB oder § 556f BGB zulässige Miete gefordert wird, verpflichtet, die Mieter vor Abgabe ihrer Vertragserklärung unaufgefordert in Textform Auskunft über den im Einzelfall vorliegenden Ausnahmetatbestand zu erteilen.

Insofern klären wir Sie **vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung** unaufgefordert und in entsprechender Textform darüber auf, dass folgende Ausnahme vorliegt:

- Die Miete beruht auf der Vormiete 1 Jahr vor Beendigung des Vormietverhältnisses. Diese betrug \_\_\_\_\_ (Nettokaltmiete).
- In den letzten 3 Jahren vor Beginn des Mietverhältnisses wurden Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt.
- Die Wohnung wurde nach dem 01.10.2014 erstmals genutzt und vermietet.
- Es handelt sich um die erste Vermietung nach umfassender Modernisierung.

(\*Zutreffendes bitte ankreuzen)